OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700681/3/BP/BD

Datum:
Linz, 29. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des H K, geb. x, StA Iran, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J R, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Februar 2020, GZ: VStV/919301203081/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 100 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Februar 2020, GZ: VStV/919301203081/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz (FPG) iVm §§ 52, 52a Abs. 2 BFA-VG eine Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, FGA 2 - Fremdenpolizei, Nietzschestraße 33, 4020 Linz, am 31.07.2019 um 06:15 Uhr, anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylantrag mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 14.11.2016 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde.

Ihre Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.06.2019, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 04.06.2018, als unbegründet abgewiesen. Das Verfahren ist seit 27.06.2019 in II. Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.

Das Ihnen mit Verfahrensanordnung vom 14.11.2016 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen.

Die Frist zur freiwilligen Ausreise bis zum 11.07.2019 ließen Sie ungenutzt verstreichen und Sie sind bis dato nicht aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgereist.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die vorgelegte Meldung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 11.07.2019 und durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Mit Aufforderung vom 31.07.2019 wurden Sie zur Rechtfertigung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert. (...) Am 19.08.2019 langte bei der hiesigen Behörde durch Ihren Rechtsvertreter folgende Rechtfertigung ein.

Ich habe nach Zustellung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.06.2019 an meinem Rechtsvertreter am 28.06.2019 innerhalb offener Frist, und zwar am 30.07.2019, eine Beschwerde gegen dieses Erkenntnis gemäß Artikel 144 B-VG erhoben sowie den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gestellt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 02.08.2019 wurde meinem Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen Folge gegeben.

Unter einem lege ich den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 02.08.2019 vor.

Ich lebe nach wie vor mit meiner Ehefrau, M K, gemeinsam in unserer Ehewohnung in D.straße 27/21, L. Ich bin in Österreich gut integriert und habe mittlerweile auch die Deutschprüfung B1 positiv absolviert.

(...)

Ihr Asylverfahren und die Rückkehrentscheidung sind seit 27.06.2019 rechtskräftig und durchsetzbar. Das Ihnen mit Verfahrensanordnung vom 14.11.2016 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen und sind nicht heimreisewillig. Die Frist von zwei Wochen zur freiwilligen Ausreise endete am 11.07.2019.
Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass Sie seit Abschluss Ihres Asylverfahrens inkl. der Frist für die freiwillige Ausreise (11.07.2019) nicht aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ausgereist sind. Sie verharren im Bundesgebiet und versuchen die Behörden vor vollendete Tatsachen zu stellen. Die Nichtausreise stellt eine Verwaltungsübertretung iSd. §
120 Abs. 1b iVm. § 52 Abs. 8 FPG dar, für die Sie sich zu verantworten haben. Aufgrund der Aktenlage geht die Behörde davon aus, dass Sie die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen haben.
Zu Ihrer Rechtfertigung ist festzuhalten, dass das Asylverfahren bereits rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, woraus für Sie eine Ausreiseverpflichtung entstand. Im Grunde stellen Sie ausschließlich die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Frage.
Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 02.08.2019 die aufschiebende Wirkung zuerkannt, jedoch die Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 24.09.2019 abgelehnt.
Sie vertrauen offenbar lediglich darauf nicht abgeschoben werden zu können, ohne die rechtlichen Gegebenheiten anzuerkennen.

(...)

Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden kann. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also ebenfalls nicht ausgegangen werden.
Für die erkennende Behörde steht fest, dass Sie seit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens nicht aus dem Bundesgebiet ausgereist sind und somit gegen die angeführten Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes verstoßen, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war. (...)

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.
Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 120 Abs, 1b FPG € 5.000 bis € 15.000 beträgt, somit wurde nur die Mindeststrafe verhängt. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen und kein Einkommen beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 3. März 2020, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Zusammenfassend wird dargelegt, dass ich gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.06.2019 eine Beschwerde nach Artikel 144 B-VG erhoben habe.
Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 02.08.2019 wurde meinem Antrag, der Beschwerde der aufschiebenden Wirkung zuzuerkennen, Folge gegeben.
Die belangte Behörde hat jegliche Ermittlungstätigkeiten seit Einbringung meiner Rechtfertigung vom August 2019 unterlassen.
Für die Behörde wäre es ein Leichtes gewesen, die neuen aufenthaltsrechtlich relevanten Umstände zu ermitteln und diesbezügliche Feststellungen zu treffen.
Da die Behörde erster Instanz den Sachverhalt von Amtswegen festzustellen gehabt hätte (§39 Absatz 2 AVG), wurde der Grundsatz der Offizialmaxime verletzt.
Die angefochtene Entscheidung der Erstbehörde wird daher wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben sein.
Die belangte Behörde hat integrative Erwägungen überhaupt nicht vorgenommen.
Deshalb wird ausgeführt, dass ich nach wie vor selbstständig tätig bin und ich eine Werbeberechtigung für die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3500 kg beim Magistrat Linz habe.
Des weiteren ist auszuführen, dass ich beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in Linz ein Verfahren wegen Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Artikel 8 EMRK bzw. § 55 AsylG anhängig gemacht habe.
Ich bin nach wie vor mit meiner österreichischen Gattin, Frau M K seit Februar 2018 verehelicht
Der Antrag ist seit 08.11.2019 anhängig. Auch wenn dieser Antrag mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22.11.2019 zur Zahl 1FA1Ö94830001 zurückgewiesen wurde, habe ich dagegen Beschwerde erhoben und wird darüber das OÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden haben.
Es ist zu erwarten, dass ich aufgrund meiner aufrechten Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin, aufgrund des Umstandes, dass ich selbstständig tätig bin, Steuern und Sozialversicherungsabgaben bezahle und auch die deutsche Sprache bestens erlernt habe und daher als integriert gelte, mir der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werden wird.
Beweis: durchzuführende mündliche Beschwerdeverhandlung,
Akt VZ 191139092 beim BFA Linz
Aufgrund der angeführten Umstände und des mir im Sinne des Artikel 8 EMRK zustehenden Rechtes auf Achtung meines Privat- und Familienlebens im Sinne der EMRK war ich daher nicht verpflichtet, freiwillig auszureisen, da ich sehr wohl auf die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels rechnen konnte hzw. nach wie vor rechnen kann.
Ich bin in Österreich gut integriert und habe mittlerweile auch die Deutschprüfung B1 positiv absolviert und dem Gericht bzw. der Behörde vorgelegt.
Letzteres Verfahren ist nach wie vor anhängig.

Die Frage, ob mir dieser Aufenthaltstitel erteilt wird oder nicht stellt jedenfalls eine wesentliche Vorfrage im Sinne des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) dar, sodass darüber hinaus gestellt wird der
ANTRAG
auf Unterbrechung des gegenständlichen Verfahrens zur Bestrafung wegen illegalen Aufenthaltes bis zur Entscheidung über die sehr wesentliche Vorfrage.
Darüber hinaus werden gestellt bzw. wiederholt die
BESCHWERDEANTRÄGE
an das OÖ Landesverwaltungsgericht, dieses möge
1. den angefochtenen Bescheid aufheben und feststellen, dass eine illegale Aufenthaltssituation in meinem Fall nicht gegeben ist,
2. der Erstbehörde wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften die Sache zurückverweisen, in eventu
3. erkennen, dass eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 120 Absatz 1b des FPG nicht gegeben ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3.1. Mit Schreiben vom 2. April 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.3.2. Mit Schriftsatz vom 22. April 2020 schränkte der Bf durch seinen Rechtsvertreter die Beschwerde dahingegen ein, dass sie sich nunmehr lediglich gegen die Strafhöhe richtet. Auch der Verhandlungsantrag wurde zurückgezogen.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, das Beschwerdevorbringen sowie die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe.

I.4.2. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt war und sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.3.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten feststand, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III.

III.1. Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

III.2. Nachdem die Beschwerde mit Schriftsatz vom 22. April 2020 lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet wurde, erwuchs der angefochtene Bescheid hinsichtlich der objektiven und der subjektiven Tatseite in Rechtskraft. Es bleibt sohin über das Ausmaß der zu verhängenden Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe zu befinden.

III.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.3.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass der VfGH durch sein Erkenntnis vom 10.3.2020, GZ: G 163/2019-16 ua, die in § 120 Abs 1b FPG normierte Mindeststrafe von EUR 5.000,-- als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Strafe war daher im gegenständlichen Fall neu zu bemessen. Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts des § 120 Abs 1b FPG im Verhältnis zu § 120 Abs 1a FPG muss die Strafe im gegenständlichen Fall höher bemessen werden, als die in § 120 Abs 1a FPG festgesetzte Mindeststrafe von EUR 500,--. Aus diesem Grund nimmt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Strafbemessung in Höhe von EUR 1.000 vor. Dieses Strafausmaß erscheint sowohl tat-, als auch schuldangemessen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Stunden verhängt. Als mildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit des Bf gewertet. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III.3.3. Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden (es müsste sich hiebei um ein Verschulden handeln, das noch bedeutend unter dem Maß der leichten Fahrlässigkeit anzusiedeln wäre), weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

III.3.4. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und auch die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde dementsprechend anzupassen (vgl. Spruchpunkt I. dieses Erkenntnisses).

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree